



STATUTEN STV EMMENSTRAND

Ausgabe November 2023

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband
Sportversicherungskasse des STV
Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden
STV Emmenstrand
Vereinsversammlung
Vereinsvorstand

STV
SVK-STV
Turnverband
STVE
VV
VS

Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der STV Emmenstrand ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Emmen.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Vision, Prinzipien und Zweck

Der STVE verfolgt folgende Vision (*Warum*):

- **Wir inspirieren und schaffen Vertrauen damit wir gemeinsam wachsen.**

Der STVE lebt folgende Prinzipien (*Wie*):

- Wir engagieren uns und prägen unsere Zukunft nachhaltig.
- Wir sind offen und zeigen neue Perspektiven auf, damit sich Menschen motivieren.
- Wir bringen Menschen zusammen und fördern ein familiäres Umfeld.
- Wir feiern andere und uns selbst - im Turnen kennen wir keine Gegner ausser uns selbst.
- Wir wertschätzen Leistungen und leben gemeinsame Werte.

Der STVE (*Was*):

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Turnmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der STVE und seine Riegen sind Mitglied des Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden und sind damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes.

Der STVE und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der STVE ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der STVE setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der STVE anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der STVE unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter, und Funktionären anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der STVE anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Der Verein umfasst folgende Riegen:

Selbständige Riegen:

- keine

Unselbständige Riegen:

- Aktivriege
- Jugendriege

Art. 7 Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der VV gebildet werden.

Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und Reglementen selbst.

Die unselbständigen Riegen sind direkt dem VS unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten.

IV. Mitgliedschaft

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der STVE umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Jugendmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Turnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der STVE ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt

Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein sind an den VS zu richten. Die VV entscheidet über die Aufnahme. Davon ausgenommen ist die Jugendmitgliedschaft, hier entscheidet der VS über die Aufnahme.

Austritte sind einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich an den VS mitzuteilen. Die Beiträge des laufenden Geschäftsjahres sind geschuldet.

Als Aktiv- oder Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer gemäss Jahrgang mindestens 16 Jahre alt ist.

Der Übertritt von der Aktivmitgliedschaft zu Passivmitgliedschaft oder umgekehrt kann an jedem Turnstand oder jeder VV erfolgen. Andere Übertritte erfolgen ausschliesslich durch VV-Beschluss.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich Der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Im Falle einer Jugendmitgliedschaft genügt ein VS-Beschluss. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 14 Pflichten

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des Turnverbands und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 15 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die VV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 16 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt, jedoch nicht aktiv an Trainings oder Wettkämpfen teilnimmt.

V. Organe des Vereins

Art. 17 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand (VS)
- Turnstand
- Spezialkommissionen
- Revisionsstelle

Vereinsversammlung

Art. 18 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die VV. Die ordentliche VV findet jährlich, in der Regel im November, statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisionsstelle

Art. 19 Geschäfte

Der VV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Wahl/Abwahl des Vorstands;
- Auflösung des Vereins.

Weiter obliegen der VV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Mutationen
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Reglemente
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Anträge
- Ehrungen

Art. 20 Eingabe für Anträge

Anträge an die VV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Art. 21 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur VV erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich (bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg) unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 22 Ausserordentliche VV

Der VS, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen.

Die ausserordentliche VV hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 23 Stimm- und Antragsrecht

Nur Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sind an der VV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 24 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 25 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der VV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 26 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der VV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 27 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.

Vorstand

Art. 28 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten
- übrige 3 bis 7 Mitglieder

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres Präsidenten. Es soll zudem auf eine möglichst diverse Vertretung geachtet werden.

Art. 29 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 30 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen

Art. 31 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 32 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist möglich.

Art. 33 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder ein Stellvertreter zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Spezialkommissionen

Art. 34 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisionsstelle

Art. 35 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmt ihren Vorsitz selbst.

Art. 36 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der VV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

VI. Verwaltung

Art. 37 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 38 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen können in Reglementen ergänzt werden.

Art. 39 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der VV.

Art. 40 Archiv

Der STVE unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv oder eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

Art. 41 Datenschutz und -sicherheit

Der STVE beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Weitere Bestimmungen regelt Der STVE in der Datenschutzerklärung.

VII. Finanzen / Haftung

Art. 42 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

Art. 43 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr schliesst jeweils auf den 31. Oktober.

Art. 44 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 45 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge für die Teilnahme an Wettkämpfen und Anlässen
- Beiträge zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Der Vorstand hat eine ausserordentliche Ausgabenkompetenz von 5'000.- Fr.

Art. 46 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch VV-Beschluss festgesetzt.

Art. 47 Beitragsbefreiung

Ehrenmitglieder sind der Beitragspflicht gegenüber dem Verein ausgenommen.

Art. 48 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögensanlage Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 49 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbands bzw. des STV.

Art. 50 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV und mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 51 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem kantonalen Organ treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Dieser muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 52 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Wird eine selbstständige Riege des Vereins aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 2 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen der Riege in das Vereinsvermögen über.

Art. 53 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 29. Juni 2001. Sie wurden an der VV vom 24. November 2023 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden in Kraft.

Ort und Datum:

Für den STV Emmenstrand

Präsident

Vizepräsident

.....

.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden anlässlich seiner Sitzung vom genehmigt.

Präsidentin

Sekretärin

.....

.....